

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, in Verbindung mit den §§ 60, 61 und 62 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, fest, dass die **Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH** (FN 280467b beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhnsner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „Kanal Telemedial“ am 05.08.2007 zwischen 01:00 und 02:50 Uhr die Bestimmung des § 37 Z 4 PrTV-G verletzt hat, indem sie durch Ausstrahlung einer Teleshoppingsendung mit dem Berater Walter von Berg den Eindruck erweckt hat, dass eine telefonische Beratung und Behandlung mithilfe von „Engelenergien“ eine schulmedizinische Behandlung durch einen ausgebildeten Arzt ersetzen kann, und damit Verhaltensweisen gefördert hat, die die Gesundheit gefährden.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH auf, den Spruchpunkt 1. innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH ausgestrahlten Programms „Kanal Telemedial“ an einem Sonntag zwischen 01:00 und 02:30 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter festgestellt, dass die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH in ihrem Programm ‚Kanal Telemedial‘ am 05.08.2007 zwischen 01:00 und 02:50 Uhr gegen die Bestimmung des § 37 Ziffer 4 Privatfernsehgesetz verstoßen hat: Kanal Telemedial hat durch Ausstrahlung einer Teleshoppingsendung mit dem Berater Walter von Berg den Eindruck erweckt, dass die telefonische Beratung und Behandlung mithilfe von ‚Engelenergien‘ eine schulmedizinische Behandlung durch einen ausgebildeten Arzt ersetzen kann, und dadurch Verhaltensweisen gefördert, die die Gesundheit gefährden.“*

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

## II. Begründung

### 1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 07.08.2007 forderte die KommAustria die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G auf, der KommAustria Aufzeichnungen ihres Satellitenfernsehprogramms Kanal Telemedial vom 05.08.2007 von 00:00 bis 03:00 Uhr vorzulegen. Mit Schreiben vom 17.08.2007 übermittelte die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH Aufzeichnungen von Sendungen im Programm Kanal Telemedial für den Zeitraum vom 04.08.2007, 23:00 Uhr, bis 05.08.2007, 03:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 02.10.2007 leitete die KommAustria gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des Privatfernsehgesetzes ein und gab der Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die KommAustria ging dabei von einer Verletzung des § 37 Z 4 PrTV-G aus.

Am 18.10.2007 langte die Stellungnahme der Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH vom 16.10.2007 ein. Mit Schreiben vom 07.11.2007, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH eine ergänzende Stellungnahme.

### 2) Sachverhalt:

Die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH (FN 280467b beim Handelsgericht Wien), ehemals PRIMETIME Privatrundfunk GmbH, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2006, KOA 2.100/06-027, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren. Das genehmigte Programm „Kanal Telemedial“ ist ein 24h-Teleshopping-Programm, in dem telefonische Beratungsdienstleistungen (Astrologie, Kartenlegen usw.) sowie Waren mit Schwerpunkt im Esoterikbereich angeboten werden.

Im Zulassungsbescheid wurde weiters festgestellt, dass zumindest in der Anfangsphase nach Programmstart täglich im Zeitraum zwischen 21:00 und 06:00 Uhr eine Übernahme von Programmteilen des inhaltlich vergleichbaren Teleshopping-Programms der Muttergesellschaft b2c.tv GmbH & Co KG, Deutschland, erfolgen wird. Mit Schreiben vom 10.08.2006 teilte die Zulassungsinhaberin mit, dass ab sofort keine Übernahme von Programmteilen der Muttergesellschaft b2c.tv GmbH & Co KG, Deutschland, mehr erfolgen wird.

Die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH verbreitet das Programm Kanal Telemedial jeweils unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA 1G 19,2° Ost, Transponder 1.108 (Bescheid der KommAustria vom 03.08.2006, KOA 2.100/06-008) sowie über den analogen Satelliten ASTRA 2C 19,2° Ost, Transponder 49 (Bescheid der KommAustria vom 30.01.2007, KOA 2.100/07-003).

Am 05.08.2007 strahlte die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH das Programm Kanal Telemedial unverschlüsselt über die Satelliten ASTRA 1G 19,2° Ost, Transponder 1.108 (digital) und ASTRA 2C 19,2° Ost, Transponder 49 (analog) aus.

Zwischen 01:00 und 02:50 Uhr ist am 05.08.2007 im Programm Kanal Telemedial der Berater Walter von Berg zu sehen, der als helllichtiges Engelsmedium bzw. Geistheiliger telefonische Beratungsdienstleistungen anbietet. Während des gesamten Verlaufs dieser Sendung ist Walter von Berg hinter einem Schreibtisch sitzend zu sehen; auf dem Schreibtisch stehen

drei Engelsfiguren und hinter dem Berater an der Wand hängt ein großflächiges Bild, auf dem links eine große Engelsfigur und rechts mehrere Grabsteine zu sehen sind.

Walter von Berg leitet die Sendung unter Verweis auf drei bei ihm am Schreibtisch stehenden Engelsfiguren mit folgenden Worten ein: „Ich würde Ihnen gerne mit Hilfe meiner drei Freunde, [...] Erzengel Michael [...], einem Holzengel, der noch keinen Namen hat, und meinem Lieblingsengel mit seiner Laute bei Ihren Problemen und Ihren Wünschen, Sorgen und Vorstellungen zur Seite stehen.“

Im weiteren Verlauf der Sendung werden insgesamt neun Anrufer, die allesamt über gesundheitliche Probleme bzw. Schmerzen klagen, von Walter von Berg beraten sowie behandelt.

Die Sendung folgt dabei grundsätzlich folgendem Konzept: Zunächst schildern die Anrufer ihre jeweiligen Anliegen. Der Berater stellt dann eine konkrete Frage zu diesem Anliegen, die er zB gegen 02:02 Uhr mit den Worten „Raphael, was sagst du?“ (gerichtet offenbar an einen Engel namens Raphael) einleitet. Die Antwort, ob ein bestimmtes Leiden vorhanden ist oder nicht bzw. was die Ursache des Leidens ist, leitet er in weiterer Folge aus den entsprechenden Bewegungen eines Pendels, das er über ein Buch hält, ab und bietet schließlich an, die Schmerzen zu beseitigen.

Bei der zweiten Anruferin in der Sendung (ca. 01:07 bis 01:20 Uhr), die an Schmerzen in den Beinen leidet, diagnostiziert der Berater die Ursache der dargelegten Schmerzen gegen 01:09 Uhr mit den Worten „das mit den Beinen, das liegt an einem geklemmten Nerv – sagt er mir hier gerade – im Rücken“. Auf das Ersuchen der Anruferin hin, diesen geklemmten Nerv zu lösen, verfällt der Berater in einen (seiner Aussage nach) Zustand hoher Konzentration und verwendet gegen 01:12 Uhr mehrmals die Worte „EEG in den geklemmten Nerv geben, bitte“. Der Berater setzt fort mit den Worten „Raphael, was tut sich? [...] Er sagt, der Nerv löst sich. Merkst du das auch?“, was die Anruferin mit den Worten „kann schon sein“ beantwortet. Anschließend wiederholt der Berater mehrmals die Worte „OV bitte in den geklemmten Nerv“ und verweist darauf, dass auch er sieht, dass sich der Nerv löst.

Die fünfte Anruferin (ca. 01:44 bis 01:57 Uhr) klagt über einen Hexenschuss zwischen Steißbein und Rücken, worauf der Berater nach Konsultation des Pendels sagt: „Ich glaube, jetzt wird es gleich besser, ich mache dir was. [...] HXS bitte in den Rücken geben und OV bitte ins Herz. Dankeschön. Spürst du etwas?“ Hierauf erwidert die Anruferin: „Es wärmt.“ Der Berater setzt fort mit den Worten: „Raphael, ist der Hexenschuss weg? Jetzt aber gleich. Spürst du es nicht?“, worauf die Anruferin darauf verweist, dass es schon wesentlich besser gehe.

Bei der siebenten Anruferin (ca. 02:00 bis 02:17 Uhr), die Probleme mit ihrem Darm hat, diagnostiziert der Berater im Zwiegespräch mit Raphael, dass der Darm „gekräuselt“ bzw. „zerfasert“ sei; dies durch eine giftige Säure, fragt in weiterer Folge: „Was können wir machen?“ und bekommt als Antwort: „Einen neuen Darm reingeben.“ Der Berater verweist in diesem Zusammenhang darauf: „Er sagt es, nicht ich.“ Für die Anruferin erklärt er: „Es wird ein Darmaustausch gemacht. Der alte Darm wird weggezogen und der neue Darm kommt rein.“ Hierauf verwendet der Berater verschiedene Kürzel und fragt die Anruferin immer wieder, ob sie etwas spürt. Da sie verneint, fragt er: „Habt ihr ihre feinstoffliche Wahrnehmung betäubt? Ja, sagt er. Sonst würde sie es nicht aushalten.“ Raphael teilt ihm dann mit: „Wir sind im Darm und arbeiten den neuen Darm ein.“ Die Anruferin teilt mit, dass sie Wärme im Bauchbereich spürt und Ruhe, die über sie gekommen ist. Der Berater führt aus, dass er von Raphael Folgendes mitgeteilt bekommt: „Wir haben den Darm gereinigt und ihn in den anderen hineingezogen; dann den alten Darm herausgezogen und fertig.“ Abschließend fragt der Berater: „Ist das jetzt wirklich ein neuer Darm, Raphael?“ und erhält nach seinen Angaben von diesem als Antwort: „Ja, so wahr ich Erzengel Raphael bin.“

Festzuhalten ist, dass der Berater gegen 01:10 Uhr darauf verweist, dass er selbst ja kein Arzt oder Heilpraktiker sei, aber den Engeln vertraue. Es habe sich in seinen Behandlungen immer wieder als richtig erwiesen, „das zu tun, was mir die Engel gesagt haben“. Weiters führt er gegen 02:46 Uhr aus: „Mein Name ist Walter von Berg, ich bin hellichtiges Engelmedium, bin kein Arzt und kein Heilpraktiker, aber ich arbeite sehr gerne, sehr wirkungsvoll mit Engelenergien; Engelenergien, die uns nicht nur in Punkto Gesundheit einen kleinen Schritt nach vorne bringen; Engelenergien, die uns im tagtäglichen, im alltäglichen einfach helfen; helfen unser Leben besser gestalten zu können; unser Dasein einfach leichter fristen zu können. Ich arbeite so gerne mit den Engeln und sie haben mir so wahnsinnig viel erzählt in den letzten Jahren, und dieses Wissen möchte ich Ihnen zugänglich machen.“

Während des gesamten Verlaufs der Sendung wird keiner der Anrufer im Hinblick auf die jeweils geschilderten gesundheitlichen Probleme an einen Arzt bzw. in ärztliche Behandlung verwiesen.

Die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH hat – vor Einleitung des Verfahrens durch die KommAustria – den Berater Walter von Berg von 16.08.2007 bis 02.10.2007 aus dem Programm genommen und einer Nachschulung unterzogen. In diesem Zusammenhang hat dieser sich auch schriftlich verpflichtet, sämtliche Bestimmungen des österreichischen Privatfernsehgesetzes einzuhalten. Diesbezüglich wurde eine von Walter von Berg am 05.09.2007 unterfertigte Erklärung („Rechtliche Hinweise für Berater im Programm Kanal Telemedial“) vorgelegt. Diese enthält insbesondere folgende Passage: „Wenn Sie auf Sendung Aussagen zu Gesundheitsfragen treffen, sind diese stets mit dem Hinweis zu verbinden, dass Ihre Beratung die schulmedizinische Behandlung keinesfalls ersetzen, sondern nur ergänzen kann. Ratsuchende Personen sind in diesem Zusammenhang stets darauf zu verweisen, dass sie ihre gesundheitlichen Probleme auch mit hierfür kompetenten Ärzten abklären sollen.“ Diese Anweisung erging an sämtliche Berater im Programm Kanal Telemedial.

Zudem besteht seit August 2007 eine Anweisung der Geschäftsführung der Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH an das Producer-Team, wonach bei Aussagen von Beratern zur Gesundheit ein- bis zweimal pro Beratung abwechselnd folgende Texte eingeblendet werden sollen: „Wir weisen darauf hin, dass die Aussagen in Gesundheitsfragen die Beratung und Behandlung durch Ärzte nur ergänzen, keinesfalls aber ersetzen können.“ „Bitte konsultieren Sie bei Gesundheitsproblemen stets einen Arzt.“ „Wir weisen ausdrücklich darauf hin, Heilung im geistigen Sinn ist eine Glaubensfrage und ersetzt nicht die Schulmedizin.“ „Besuchen Sie auf jeden Fall immer Ihren Arzt und nehmen Sie weiterhin Ihre Medikamente ein.“

Zum Nachweis der Umsetzung dieser Maßnahmen hat die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH eine Aufzeichnung von Beratungsgesprächen von Walter von Berg vom 05.11.2007 vorgelegt.

### **3) Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen hinsichtlich der einzelnen Sachverhalte ergeben sich aus den der Regulierungsbehörde übermittelten Aufzeichnungen vom 05.08.2007, den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie dem Vorbringen der Partei im vorangegangenen Ermittlungsverfahren.

## 4) Rechtliche Beurteilung

### Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrTV-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen. Nach § 62 Abs. 3 PrTV-G kann die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

### Zu Spruchpunkt 1.

§ 37 PrTV-G („Allgemeine Anforderungen an Werbung und Teleshopping“) hat folgenden Wortlaut:

„Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen nicht [...]

4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden; [...].“

Im Rahmen der dargestellten Teleshoppingsendung werden verschiedene Anrufer, die über unterschiedliche gesundheitliche Probleme klagen, via Telefon von Walter von Berg beraten und behandelt. Die Beratung und Behandlung erfolgt – wie der Berater mehrfach betont – mithilfe von „Engelenergien“; insbesondere befragt der Berater Engel zu den Beschwerden der Anrufer und leitet schließlich die Antwort, ob ein bestimmtes Leiden vorhanden ist oder nicht bzw. was die Ursache des Leidens ist, aus den Bewegungen eines über ein Buch gehaltenen Pendels ab. Auf diese Weise wird der Eindruck vermittelt, dass eine Kommunikation des Beraters im Speziellen mit dem Erzengel Raphael stattfindet, und so die jeweiligen Ursachen der vorgetragenen Schmerzen der Anrufer durch den Berater diagnostiziert werden können.

Insbesondere wird durch den dargestellten Ablauf der Sendung der Eindruck erweckt, dass die Anrufer mithilfe der Engelenergien schmerzfrei werden bzw. sogar geheilt werden können, und dass der Berater über das Telefon tatsächlich Heilkräfte entwickeln kann. Zur „Heilung“ bzw. „Behandlung“ verfällt der Berater in einen Konzentrationszustand und wiederholt mehrfach (in beschwörender Art und Weise) verschiedene Kürzel, die nicht erklärt werden und deren Sinn offen bleibt.

Während der Beratung der Anrufer erfolgt im beobachteten Zeitraum jedoch keine Information dergestalt, dass es sich hierbei um eine Behandlung handelt, die allenfalls ergänzend zu einer fachärztlichen Behandlung durch ausgebildete Mediziner in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere werden keine Hinweise ausgestrahlt, dass es sich bei den von Walter von Berg dargestellten und angewandten Methoden allenfalls um ergänzende Maßnahmen zu einer ärztlichen Behandlung handeln kann. Der Berater verweist im Verlauf der Sendung zwar zweimal darauf, dass er kein Arzt ist, durch die Präsentation von Heilerfolgen entsteht jedoch für den durchschnittlichen Zuseher dieser Sendung fortlaufend der Eindruck,



dass die Anrufer tatsächlich mit Hilfe von Engeln geheilt werden können und ein Arztbesuch daher entbehrlich wäre. Dieser Eindruck gründet sich im Wesentlichen darauf, dass der Berater laufend unterstreicht, dass er selbst „sieht“ bzw. ihm von den Engeln „mitgeteilt“ wird, dass ein Heilerfolg eingetreten ist; darüber hinaus betonen auch die Anrufer, dass sie eine Linderung ihrer Schmerzen bemerken. Insgesamt wird durch die dargestellte Sendung in ihrer Gesamtheit der Anschein erweckt, dass alleine die telefonische Konsultation des Beraters Walter von Berg die umfassende Diagnose und Behandlung eines Leidens ersetzen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich beim Gesundheitsbereich um einen besonders sensiblen und schützenswerten Bereich des öffentlichen Lebens handelt; insbesondere erachtet sie im Falle von gesundheitlichen Problemen eine frühzeitige Diagnose und Behandlung durch einen ausgebildeten Arzt als wesentlich.

Es kann jedoch nach Auffassung der KommAustria nicht ausgeschlossen werden, dass Zuseher der dargestellten Teleshoppingsendung mit Walter von Berg durch die Sendung dazu verleitet werden, im Krankheitsfalle statt einer ärztlichen Untersuchung eine telefonische Beratung und Behandlung mithilfe von „Engelenergien“ in Anspruch zu nehmen und dadurch (konkret durch das Unterlassen einer ärztlichen Konsultation) möglicherweise eine Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation herbeiführen. An dieser Einschätzung ändert auch das Vorbringen der Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH mit Schreiben vom 16.10.2007, wonach durch die Wahl der Sendezeit, der Zuseherkreis im Wesentlichen auf echte „Fans“ beschränkt ist, die mit diesen Aussagen richtig umgehen können, nichts; denn auch durch die Wahl der Sendezeit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass für (vielleicht auch nur einzelne) Zuseher, der Eindruck erweckt wird, dass die telefonische Beratung und Behandlung mithilfe von „Engelenergien“ eine schulmedizinische Behandlung durch einen ausgebildeten Arzt ersetzen kann.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass es auch die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH selbst (noch vor Einleitung des gegenständlichen Verfahrens durch die KommAustria) für erforderlich gehalten hat, den Berater Walter von Berg hinsichtlich seiner Aussagen zu Gesundheitsfragen nachzuschulen. In diesem Sinne wurden von Walter von Berg zur Kenntnis genommene rechtliche Hinweise für Berater vorgelegt, in denen insbesondere angeordnet wird, dass Ausführungen zu Gesundheitsfragen stets mit dem Hinweis zu verbinden sind, dass die Beratung die schulmedizinische Behandlung keinesfalls ersetzen, sondern nur ergänzen kann. Zusätzlich werden zwischenzeitig bei Beratungen zur Gesundheit im Programm Kanal Telemedial entsprechende Texte, die auf die Notwendigkeit eines Arztbesuches im Krankheitsfalle hinweisen, eingeblendet.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhalts geht die KommAustria daher davon aus, dass die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH durch die im Programm Kanal Telemedial am 05.08.2007 in der Zeit von 01:00 bis 02:50 Uhr ausgestrahlte Teleshoppingsendung mit Walter von Berg den Eindruck erweckt hat, dass eine telefonische Beratung und Behandlung mithilfe von „Engelenergien“ eine schulmedizinische Behandlung durch einen ausgebildeten Arzt ersetzen kann; sie hat damit im Sinne des § 37 Z 4 PrTV-G Verhaltensweisen gefördert, die geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden.

Aufgrund der bereits getroffenen Vorkehrungen durch die Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH ist ein Auftrag zur Herstellung eines der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustandes im Sinne des § 63 Abs. 1 PrTV-G nicht (mehr) erforderlich.

## **Zu Spruchpunkt 2.**

Aus der Bestimmung des § 62 Abs. 3 PrTV-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen

kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. In seiner Entscheidung vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005 hat der Bundeskommunikationssenat dazu Folgendes ausgeführt: „*Hinsichtlich der Begründung für den Auftrag zur Veröffentlichung kann auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12.497/1991 zu § 29 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes (§ 62 Abs. 3 PRTV-G ist dieser Bestimmung nachgebildet), wonach ‚für Rechtsverletzungen, die dem Rundfunk als Medium unterlaufen sind, die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung (...) stets erforderlich sein [wird]‘ (so jüngst zum ORF-G ausdrücklich: VwGH, 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045, 0060) verwiesen werden. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist der Bundeskommunikationssenat im Lichte des zitierten Erkenntnisses davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung als ‚öffentlicher ‚contrarius actus‘ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt [...] aufzutragen ist, um ‚tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert‘ zu erzielen. Die Vorlage der Aufzeichnung dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung.*“

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH ausgestrahlten Programms Kanal Telemedial an einem Sonntag zwischen 01:00 und 02:30 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit gegenständlichem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitraum erfolgte, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. März 2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH, z. Hd. Rechtsanwalt Dr. Georg Röhnsner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien,  
per **RSb**